

# **BVGer D-837/2012 vom 13. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-837\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-837_2012)

FR: TAF D-837/2012 du 13 septembre 2013

IT: TAF D-837/2012 del 13 settembre 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 2.2**

Wie mit Zwischenverfügung vom 23. Februar 2012 festgestellt wurde, beschränkt sich das Beschwerdeverfahren angesichts der gestellten Anträge in materieller Hinsicht auf die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen sei.

### **E. 3.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 3.2**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine

von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.).

### **E. 3.3**

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall sind unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen, wie sie sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin selbst sowie aus den Abklärungen der schweizerischen Botschaft im Kosovo ergeben: Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine siebzigjährige Frau von der ethnischen Minderheit der Ashkali albanischer Sprache. Nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 1976 lebte sie bis zum Jahr 1999 bei der Familie ihres Schwagers L. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ in Mitrovicë. Während des Kosovokriegs begab sie sich mit ihrer Tochter M. \_\_\_\_\_ nach Bosnien, wo sie sich bis 2009 aufhielt. Anschliessend kehrte sie in den Kosovo zurück, wo sie in der Folge, bis zu ihrer Ausreise in die Schweiz, während einiger Monate wiederum bei L. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ und während etwa zweier Jahre bei einem entfernten Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes namens N. \_\_\_\_\_ O. \_\_\_\_\_ in der Gemeinde I. \_\_\_\_\_ wohnte. Aus den Abklärungen der Botschaft geht hervor, dass die Familie von L. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ in Mitrovicë in prekären Verhältnissen lebt. Das Anwesen umfasst gemäss den Auskünften der Botschaft vier Gebäude, die mehr oder weniger bewohnbar seien. L. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ habe fünf verheiratete Söhne, die mit ihren Familien allesamt auf dem Anwesen leben würden; insgesamt handle es sich um vierzig Personen. Sämtliche Mitglieder der Grossfamilie seien arbeitslos. In Bezug auf N. \_\_\_\_\_ O. \_\_\_\_\_ geht aus den Abklärungen der Botschaft hervor, dass dieser es ablehne, die Beschwerdeführerin selbst gegen Entschädigung wieder bei sich aufzunehmen. Der Genannte habe mit ihr fast keine verwandtschaftliche Verbindung. Aus verschiedenen durch die Botschaft erlangten Zeugenaussagen resultiert ausserdem, dass die Tochter M. \_\_\_\_\_ heute wieder im Kosovo lebe und mit ihrem Ehemann in T. \_\_\_\_\_ ein Haus bewohne. Die Beschwerdeführerin besitze zwar in der Gemeinde I. \_\_\_\_\_ ein Stück Land; dieses sei jedoch nicht bebaut.

### **E. 4.3**

Das BFM stütze seine Beurteilung, der Vollzug der Wegweisung in den Kosovo sei zumutbar, im Wesentlichen auf die Einschätzung, die Beschwerdeführerin verfüge im Kosovo über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz, das ihr auch Wohnraum zur Verfügung stellen könne. Ausserdem habe sie in ihrem Heimatstaat Anspruch auf Sozialhilfe in der Höhe von mindestens 40 Euro monatlich. Dazu ist festzustellen, dass

zwar die Einschätzung zutrifft, die Beschwerdeführerin habe im Kosovo familiäre Beziehungen. Entgegen der Vorinstanz sind dabei allerdings lediglich ihre Tochter M.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_, der Bruder ihres verstorbenen Ehegatten, zu nennen, nicht aber die Person namens N.\_\_\_\_\_ O.\_\_\_\_\_, zu der auch nach Einschätzung der schweizerischen Botschaft lediglich ein sehr entferntes, nicht genauer zu bezeichnendes verwandtschaftliches Verhältnis besteht. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass das BFM die schweizerische Botschaft im Kosovo zwar zweimal mit Abklärungen in Bezug auf N.\_\_\_\_\_ O.\_\_\_\_\_ beauftragte, jedoch keinerlei Erkundigungen über die Lebensumstände der Tochter M.\_\_\_\_\_ anstellen liess. Zu bemängeln ist des Weiteren, dass das BFM - obwohl sich die Botschaftsabklärungen hierzu äusserten - in der angefochtenen Verfügung auch nicht auf die Frage der konkreten Wohnsituation einging, welche die Beschwerdeführerin bei ihrem Schwager oder allenfalls bei ihrer Tochter M.\_\_\_\_\_ antreffen würde. In Bezug auf Letztere wurde mit der Beschwerdeschrift geltend gemacht, im Haus der Tochter M.\_\_\_\_\_ in T.\_\_\_\_\_ (Gemeinde E.\_\_\_\_\_), das lediglich zwei Zimmer aufweise, würden sechs Personen wohnen. Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich das Bundesamt zu diesem Aspekt nicht weiter geäussert.

#### **E. 4.4**

Gestützt auf die vorliegenden Erkenntnisse ist entgegen der Ansicht des BFM nicht davon auszugehen, dass die Wohnsituation der Beschwerdeführerin im Kosovo gesichert ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass sowohl die Tochter M.\_\_\_\_\_ als auch L.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ mit ihren jeweiligen Familien in prekären Wohnverhältnissen leben. Dabei ist auch dem Alter der Beschwerdeführerin sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen offenbar von der Unterstützung ihrer Angehörigen abhängig ist. So ist einer im Protokoll der Erstbefragung (S. 7) enthaltenen Anmerkung der befragenden Person zu entnehmen, die Beschwerdeführerin sei gebrechlich, verwirrt und verängstigt gewesen; viele Fragen - so zu Verwandten, Geburts- und anderen Daten - hätten nur mit Hilfe der anwesenden Tochter K.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ beantwortet werden können. Es ist festzustellen, dass auch aus dem Protokoll der ergänzenden Anhörung vom 12. September 2011 hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin unter Orientierungsschwierigkeiten leidet. So vermochte sie teilweise auch auf einfachste Fragen bezüglich ihrer Lebensumstände und sonstigen persönlichen Verhältnisse im Kosovo und in Bosnien und Herzegowina nur mit Unterstützung ihrer Tochter Auskunft zu geben. Dabei gab sie an, sie brauche Begleitung, da sie nicht alleine aufstehen und gehen könne; selbst zum Duschen benötige sie Hilfe. Angesichts der erwähnten Anmerkungen im Protokoll der Erstbefragung sind diese Angaben als glaubhaft zu qualifizieren, und es ist von einer weitgehenden Unterstützungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin wegen ihres Alters und ihrer Gebrechlichkeit auszugehen.

#### **E. 4.5**

Namentlich unter Berücksichtigung der nicht gesichert erscheinenden Wohnsituation im Kosovo und der alters- und gesundheitsbedingten Unterstützungsbedürftigkeit ergibt sich somit der Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat als unzumutbar zu erachten ist.

#### **E. 5**

Nach den angestellten Erwägungen ist die - auf die Frage des Wegweisungsvollzugs beschränkte - Beschwerde gutzuheissen. Nachdem vorliegend auch keine Gründe für die Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG aktenkundig sind, sind die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit Zahlung vom 27. Februar 2012 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.